

Your World First

C/M/S/

Law . Tax

Grenzüberschreitende Nachlassplanung



Grenzüberschreitende Nachlassplanung

Immer häufiger sind in der Nachlassplanung die Erbrechte anderer Länder zu berücksichtigen. Eine solche grenzüberschreitende Nachlassplanung ist bereits erforderlich, wenn Vermögen im Ausland besteht (beispielsweise eine Ferienwohnung), Familienmitglieder im Ausland wohnen oder ein Familienmitglied eine andere oder doppelte Staatsangehörigkeit hat. Die Auswirkungen fehlerhafter Planungen können erheblich sein. So ist das in Deutschland beliebte „Berliner Testament“ in verschiedenen Ländern unwirksam. Darüber hinaus sind wesentliche Elemente der Nachlassplanung unterschiedlichst ausgestaltet (zum Beispiel die Beteiligung am Nachlass, Auswirkungen des Ehegüterrechts, Pflichtteilsrechte, Testamentsvollstreckung oder Ähnliches).

Die im Jahr 2012 in Kraft getretene EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO) regelt die grenzüberschreitende Nachlassplanung völlig neu. Die Erbrechte der Länder bleiben hierbei unberührt. Die ErbVO regelt unter anderem,

welches Erbrecht Anwendung findet. Ab dem 17. August 2015 findet das Erbrecht des Landes Anwendung, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, es sei denn, er hat in seinem Testament sein Heimatrecht gewählt. Hinzu kommen einzelne Besonderheiten und Ausnahmen.

Fazit:

- Die ErbVO bietet neue Gestaltungsmöglichkeiten.
- Aufgrund des Übergangszeitraums bis zum 17. August 2015 muss das aktuelle Testament sowohl die bestehende als auch die neue Rechtslage berücksichtigen.
- Jedes bestehende Testament mit Auslandsbezug ist hinsichtlich der Auswirkungen der ErbVO zu überprüfen.
- Jedes neue Testament hat die ErbVO zu berücksichtigen.

Besonderheiten der ErbVO

Zeitlicher Anwendungsbereich der ErbVO

- in Kraft getreten im Jahr 2012
- anwendbar auf Erbfälle ab 17. August 2015
- ErbVO bedarf keiner weiteren Umsetzung in staatliches Recht

Räumlicher Anwendungsbereich der ErbVO

- unmittelbar anwendbar in der EU; nicht in: Irland, Großbritannien, Dänemark
- grundsätzlich gilt die ErbVO weltweit, jedoch muss diese nicht von Drittstaaten anerkannt werden

Anwendbares Recht

- Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts
- Möglichkeit der Rechtswahl des Heimatrechts in Testamentsform

Besonderheiten des anwendbaren Rechts

- Das auf einen Erbvertrag anzuwendende Recht kann eigenständig bestimmt werden (Erbvertragsstatut).
- Das aktuell bestehende „Belegenheitsrecht“ der Mitgliedstaaten fällt zukünftig weg.

Strategische Fragen der Nachlassplanung

- Welches nach der ErbVO anwendbare Erbrecht ist für die Planung besser geeignet?
- Wie verhält sich hierzu das Ehegüterrecht?
- Wie verhält sich hierzu das anwendbare Steuerrecht?
- Welche neuen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen sich durch die ErbVO?

Fallstricke der ErbVO

- Der letzte gewöhnliche Aufenthalt kann sich zukünftig verändern und somit das anwendbare Erbrecht.
- Die ErbVO erkennt zwar auch eine konkludente Rechtswahl an, dies sollte jedoch wegen etwaiger Unklarheiten vermieden werden.
- Verfahrens- und Sachrechte der Länder sind zu berücksichtigen.
- Details der ErbVO sind nicht gerichtsfest geklärt, daher ist die sicherste Planung zu wählen.



Auch das internationale Netzwerk hat neuerdings mit der Private Clients Specialty Group einen institutionalisierten Rahmen, mit dem es gelingt, die immer stärker international agierenden Mandanten in dieser Zielgruppe anzusprechen.

Interview zur ErbVO mit Kurt Lechner

Blum: Herr Lechner, als Berichterstatter der ErbVO waren Sie in alle maßgeblichen Besprechungen und Entscheidungen eingebunden. Birgt die Aufgabe des „Staatsangehörigkeitsprinzips“ zugunsten des „Gewöhnlichen Aufenthalts“ nicht die Gefahr ungewollter Anwendung fremder Erbrechte?

Lechner: Diese Gefahr besteht sicherlich. Aber die neue Regelung muss im Paket gesehen werden. Der Testierende bekommt mit dieser Neuregelung gleichzeitig und erstmalig die Möglichkeit, sein Heimatrecht als das anwendbare Recht zu wählen. Somit kann der Testierende Rechtssicherheit durch diese Wahl herbeiführen. Diese Wahl muss jedoch „die Form einer Verfügung von Todes wegen einhalten“.

Blum: Bislang haben wir bei der Testamentserrichtung erhebliche Probleme aufgrund des Belegenheitsrechts einiger Staaten, beispielsweise der Vererbung von Immobilien in Frankreich. Wie kann hier die ErbVO helfen?

Lechner: Eine Hilfestellung besteht darin, dass das Belegenheitsrecht durch die ErbVO aufgehoben ist. Dies bedeutet, dass bei einer Vererbung einer Immobilie beispielsweise in Frankreich nicht mehr das französische Erbrecht für die Vererbung der Immobilie gilt. Dies ist im Moment noch der Fall, sodass bei jeder Testamentserrichtung auch das französische Erbrecht beachtet werden muss.

Blum: Das Damoklesschwert einer Nachlassplanung ist oftmals das Pflichtteilsrecht. Nur wenige Staaten haben kein solches Noterbrecht, beispielsweise England. Kann ein Testierender durch den Wegzug nach England das deutsche Pflichtteilsrecht umgehen?

Lechner: Grundsätzlich gilt in diesem Fall aus Sicht der ErbVO und damit auch aus deutscher Sicht englisches Erb- und Pflichtteilsrecht. Ausgenommen hiervon kann jedoch deutscher Grundbesitz sein, wenn das englische Recht für Grundbesitz auf das Recht des Lageortes verweist (Großbritannien hat an der ErbVO nicht teilgenommen). Im Übrigen kann sich eine Einschränkung dadurch ergeben, dass die ErbVO den einzelnen Ländern die Berufung auf den sogenannten „ordre public“ erlaubt. Ob im Fehlen des Pflichtteilsrechts eine grundlegende Rechtsverletzung vorliegt – nach meiner Meinung nein –, müssen die Gerichte entscheiden.



Kurt Lechner

Jurist und Volkswirt, Notar a. D.
ehemaliges Mitglied des
Europaparlaments (MdEP)

Unsere Standorte



Grenzüberschreitende Nachfolgeplanung

Eine internationale Nachfolgeplanung optimiert sämtliche rechtliche und steuerliche Problemstellungen der einzelnen Länder; zum Schutz des Familienvermögens und zur Abmilderung der oft entstehenden innerfamiliären Konflikte nach einem Todesfall.

CMS – Internationale Nachfolge

Die internationale Nachfolgeplanung umfasst die Koordination der länderspezifischen Zivil- und Steuerrechte. Sowohl die einzelnen Erbrechte, Formvorschriften und landesspezifischen Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Die Steuerrechte der einzelnen Staaten sind bestmöglich aufeinander abzustimmen, sodass Doppelbesteuerungen vermieden werden. Hierzu wird neben der fachübergreifenden landeseigenen Expertise auch die Expertise aus dem jeweiligen Ausland benötigt. CMS ist ein Verbund unabhängiger europäischer Rechts- und Steuerberatungssozietäten mit mehr als 3000 Anwälten in 32 Ländern. Die Praxisgruppe Private Clients bietet die Analyse und Beratung von grenzüberschreitenden Nachfolgeplanungen an, die unseren Mandanten dabei helfen, ihre Ziele zu erreichen.

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices.

CMS locations:

Aberdeen, Algiers, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Belgrade, Berlin, Bratislava, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Geneva, Glasgow, Hamburg, Istanbul, Kyiv, Leipzig, Lisbon, Ljubljana, London, Luxembourg, Lyon, Madrid, Mexico City, Milan, Moscow, Munich, Muscat, Paris, Prague, Rio de Janeiro, Rome, Sarajevo, Seville, Shanghai, Sofia, Strasbourg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.

www.cmslegal.com